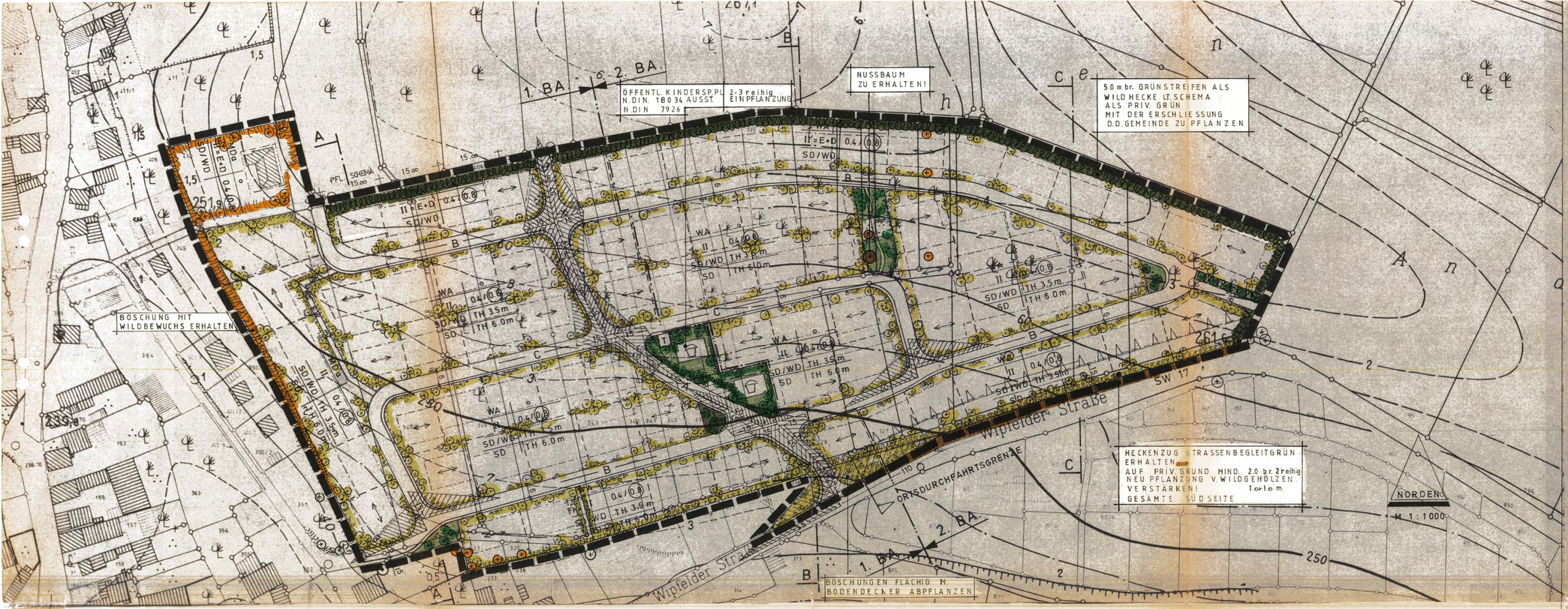

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.

1. Der wenig vorhandene Pflanzenbestand (Obstbäume und Wildbewuchs) ist zu erhalten und während der Bauzeit gem. DIN 18 920 zu behandeln, soweit er nicht zur Verwirklichung des genehmigten Bauvorhabens notwendig beseitigt werden muß.

2. Für die Neupflanzung gelten folgende Hinweise, n. DIN 18 916.

   A. GRUNDLAGE : Anlehnung an die natürliche, potentielle Pflanzengesellschaft des Eichen-, Hainbuchenwaldes.

   BÄUME 1. ORDNUNG Mindestgröße Heister 250/300 oder St.U. 12-14

   wie Acer platanoides - Spitzahorn, Prunus avium - Vogelkirsche, Quercus pedunculata - Stieleiche, Tilia cordata - Winterlinde.

   BÄUME 2. ORDNUNG Mindestgröße 200/250, 2 x v. St.U. 10-12

   wie Acer campestre - Feldahorn, Betula verrucosa - Sandbirke, Carpinus betulus - Hainbuche, Sorbus aria - Mehlbeere, Sorbus aucuparia - Eberesche.

   STRÄUCHER Mindstgröße 80/125, 2 x v.

   wie Cornus sanguinea - Hartriegel, Corylus avellana - Hasel, Crataegus monogyna - Weißdorn, Liqustrum vulgare - Rainweide, Lonicera xylosteum - Heckenkirsche, Prunus spinosa - Schlehe, Salix caprea - Salweide, Viburnum lantana - Wolliger Schneeball, Rosa - Wildrosen.

   B. Wildhecke nach Norden und Osten, als Abgrenzung zur freien Landschaft, 5,00 m breit (Pflanzabstand 1,00 x 1,00 m); nur Wildgehölze nach A., in der Art wie das Pflanzschema, als privates Grün. Pflanzung im Zuge der Erschließung durch die Gemeinde (spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsstraße); Pflege und Unterhalt privat, nach Punkt 5.

   C. Verstärkung des Heckenzuges auf der Südseite, mindestens 2-reihig, als privates Grün. Privat zu pflanzen (nur Wildgehölze nach 2A.

   D. Verstärkung des öffentlichen Grün durch privates Straßenbegleitgrün, mindestens 1 Hochstamm 1. ORDNUNG oder 2 Bäume 2. ORDNUNG, pro Grundstück (Anliegerseite Straße oder Wege nach 2A.

   E. Obrige Pflanzung in Anlehnung des Eichen-, Hainbuchenwaldes nach 2A. oder Obstgehölze. Heckenpflanzungen innerhalb der privaten Gärten,wie Berberis thunbergii, Chaenomeles japonica und lagenaria, Cotoneaster dielsianus und divaricatus, Spiraea arguta und vanhouttei, Symphoricarpus chenaultii, Syringa chinensis. Hausnähe: weitere Ziergehölze.

   EMPFEHLUNG: keine strengen Hecken, wie Thuja oder fremdwirkende Gehölze, z.B. Picea glauca (Blaufichte) oder Blutbuche; Vorgarten und Böschung je nach Lage, niedrig abpflanzen.

3. Auf den nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind bis spätestens 3 Jahre nach Bezugsfähigkeit der Gebäude, an geeigneter Stelle pro 200 m² Grundstücksfläche mind. 1 Hochstamm und 5 Sträucher mit Anlehnung von unter Punkt 2A. und E. genannten, bodenständigen Gehölzen oder Obstgehölze, zu pflanzen und zu unterhalten (zusätzlich zu 2B., C, D.).

4. Öffentliche Grünflächen wie Punkt 3, Bäume wie im Plan dargestellt, Kinderspielplatz 2-3 reihig einpflanzen (Abstand 1,00 x 1,00 m).
   Giftliste: Bei allen Pflanzungen ist die Giftliste des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu beachten - insbesondere beim Spielplatz.
   Zeitpunkt der Pflanzung: spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsstraßen.

5. Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ggf. kann für den wesentlichen Bestand der Hecken, Sträucher und Bäume auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung verlangt werden.

6. Der Grünordnungsplan ist verbindlicher Fachplan und als solcher Bestandteil des Bebauungsplanes und seiner Festlegungen, des Architekturbüro Ing.grad. R. Hemmer, Haugerring 8, 8700 Würzburg.

HINWEISE.

1. Die Anlage der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke regelt sich nach Art. 8 A BayBO in der Fassung v. 1. Okt. 1974 (G BVL S 513).

2. Für den Schutz des Oberbodens (Mutterboden) gilt BBauG § 39 und DIN 18 915 Blatt 1 - 3.

3. Bei der Pflanzung sind die Art. 71 folgende Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AG BGB) vom 09.06. 1899 (Grenzabstand von Baum) zu beachten.

   Sichtdreiecke mit Bodendecker, max. Wuchshöhe von 80 cm über Oberkante Straße bepflanzen bzw. freihalten.

4. Für die Gestaltung des Kinderspielplatzes und die Bepflanzungen der öffentlichen Flächen, werden detaillierte Gestaltungs- und Bepflanzungspläne im M. 1 : 100, bzw. 1 : 200, auf der Grundlage des Grünordnungsplanes, benötigt, die von einem anerkannten Landschaftsarchitekten auszuarbeiten sind.

Der Grünordnungsplan wird im Vollzug des BBauG v. 23. 06. 1960 § 9 Abs. 15 und 16 und des BayNat.SchG vom 27.07.1973 Art. 3 Abs. 2 aufgestellt.

Pflanzungen sinngemäß an die Zufahrten (Garagen) angleichen.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN.

VORH. BAUM+STRAUCHBESTAND.

ÖFFENTLICH

PRIVAT

BÄUME+STRÄUCHER ZUPFLANZEN

ÖFFENTLICH

PRIVAT

PRIVAT 5.0 m WILDHECKE MIT DER ERSCHLIESSUNG DURCH DIE GEMEINDE ZU PFLANZEN!

GRÜNORDNUNGSPLAN

FACHPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

LANDKR. SCHWEINFURT
GEMEINDE **SCHWANFELD**
GEBIET **ROETHEN**

DER GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES VOM 20.02.1980

MASSTAB 1 = 1000

Dieser Grünordnungsplan ist Beiplan zum genehmigten Bebauungsplan für das Baugebiet "Röthen" vom 20.02.1980 i.d.F. vom 16.09.1981.

Schweinfurt, 21.06.1982 F
Landratsamt
I.A.
Mainka
Oberregierungsrat

SCHWANFELD, DEN -7. Nov. 1980

I.V.
DER BÜRGERMEISTER
Stellvertreter

AUFGESTELLT WÜRZBURG DEM, 27.10.80

GEÄND. 16.09.1981 ENTWURFSVERFASSER

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS LANDSCHAFTS-ARCHITEKT 22 063

landschaftsarchitekt bdla
eugen herkert
telefon 0931 · 91200
obere wand 5
8700 würzburg

100/60